

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/31838]

31 JULI 2017. — Wet tot wijziging van het Burgerlijk Wetboek wat de erfenissen en de giften betreft en tot wijziging van diverse andere bepalingen ter zake. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 31 juli 2017 tot wijziging van het Burgerlijk Wetboek wat de erfenissen en de giften betreft en tot wijziging van diverse andere bepalingen ter zake (*Belgisch Staatsblad* van 1 september 2017, *err.* van 7 september 2017 en van 21 februari 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/31838]

31 JUILLET 2017. — Loi modifiant le Code civil en ce qui concerne les successions et les libéralités et modifiant diverses autres dispositions en cette matière. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 31 juillet 2017 modifiant le Code civil en ce qui concerne les successions et les libéralités et modifiant diverses autres dispositions en cette matière (*Moniteur belge* du 1^{er} septembre 2017, *err.* du 7 septembre 2017 et du 21 février 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/31838]

31. JULI 2017 — Gesetz zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was Nachlasse und unentgeltliche Zuwendungen betrifft, und zur Abänderung verschiedener anderer Bestimmungen in diesem Bereich — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 31. Juli 2017 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was Nachlasse und unentgeltliche Zuwendungen betrifft, und zur Abänderung verschiedener anderer Bestimmungen in diesem Bereich.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

31. JULI 2017 — Gesetz zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, was Nachlasse und unentgeltliche Zuwendungen betrifft, und zur Abänderung verschiedener anderer Bestimmungen in diesem Bereich

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Zivilgesetzbuches*

Abschnitt 1 — *Abänderungen von Buch I des Zivilgesetzbuches*

Art. 2 - In Artikel 205*bis* des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Mai 1981 und abgeändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 2012, wird § 2 wie folgt ersetzt:

„§ 2 - Mit dem Tod des Verstorbenen, der keine Nachkommen hinterlassen hat, geht die Unterhaltungspflicht gegenüber seinen zum Zeitpunkt des Todes oder aufgrund des Todes bedürftigen Verwandten in aufsteigender Linie auf seine Erben als Nachlassverbindlichkeit über. Der Unterhalt wird entweder in Form einer monatlichen Leibrente, die so festgelegt wird wie die Rente, die gegebenenfalls zu Lebzeiten des Erblassers in Anwendung von Artikel 205 geschuldet worden wäre, oder in Form eines Kapitals, das dem kapitalisierten Wert dieser Leibrente entspricht, zuerkannt.“

Der Betrag des in Form eines Kapitals gewährten Unterhalts oder der kapitalisierte Wert der Leibrente darf ein Viertel der in Artikel 922 erwähnten Masse pro aufsteigende Verwandtschaftsline nicht überschreiten.

Der Betrag des Kapitals oder der kapitalisierte Wert der Leibrente wird unter Berücksichtigung der Lebenserwartung des Gläubigers, so wie sie aus den belgischen prospektiven Sterbetafeln, die jährlich vom Föderalen Planbüro veröffentlicht werden, hervorgeht, und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Zinssätze über das letzte Jahr der linearen Schuldverschreibungen, deren Laufzeit kürzer ist als die Lebenserwartung des Gläubigers, bestimmt. Die zu berücksichtigenden Zinssätze werden nach Abzug des Mobiliensteuervorabzugs angewandt und dürfen nicht unter 0 Prozent pro Jahr liegen.

Der Minister der Justiz erstellt jährlich am 1. Juli auf Vorschlag des Föderalen Planbüros zwei Tabellen: eine für Männer und eine für Frauen; anhand dieser Tabellen kann der Betrag des Kapitals oder der kapitalisierte Wert der Leibrente auf die in Absatz 3 vorgesehene Weise berechnet werden. Diese Tabellen werden jedes Jahr im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.“

Art. 3 - In Artikel 378 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 29. April 2001 und abgeändert durch die Gesetze vom 13. Februar 2003 und 30. Juli 2013, werden die Wörter „die in Artikel 410 § 1 Nr. 1 bis 6, 8, 9 und 11 bis 14 vorgesehenen Rechtsgeschäfte“ durch die Wörter „die in Artikel 410 § 1 Nr. 1 bis 6 und 8 bis 14 vorgesehenen Rechtsgeschäfte“ ersetzt.

Art. 4 - Artikel 410 § 1 Nr. 10 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 29. April 2001 und aufgehoben durch das Gesetz vom 13. Februar 2003, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

„10. um den Minderjährigen in der Eigenschaft eines mutmaßlichen Erben im Rahmen eines durch das Gesetz zugelassenen Erbvertrags zu vertreten, wobei dieser Vertrag für den Minderjährigen jedoch nicht den Verzicht auf Ansprüche in einem noch nicht eingetretenen Erbfall zur Folge haben kann,“.

Art. 5 - Artikel 492/1 § 2 Absatz 3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. März 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird durch eine Nr. 18 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„18. einen durch das Gesetz zugelassenen Erbvertrag abzuschließen.“

Art. 6 - In Artikel 492/3 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. März 2013, selbst abgeändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2014, werden im ersten Satz zwischen den Wörtern „erwähnten Handlungen“ und dem Wort „betrifft“ die Wörter „sowie die durch das Gesetz zugelassenen Erbverträge“ eingefügt.

Art. 7 - Artikel 493 desselben Gesetzbuches, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 17. März 2013, selbst abgeändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „erwähnten Handlungen“ durch die Wörter „erwähnten Handlungen sowie die durch das Gesetz zugelassenen Erbverträge“ und die Wörter „verrichtet hat“ durch die Wörter „verrichtet beziehungsweise abgeschlossen hat“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „erwähnte Handlungen“ durch die Wörter „erwähnte Handlungen sowie die durch das Gesetz zugelassenen Erbverträge“ und die Wörter „die geschützte Person diese Bedingungen bei der Verrichtung der Handlungen aber nicht eingehalten hat, sind diese Handlungen in rechtlicher Hinsicht nichtig“ durch die Wörter „die geschützte Person diese Bedingungen bei der Verrichtung der Handlungen beziehungsweise beim Abschluss der Erbverträge aber nicht eingehalten hat, sind diese Handlungen beziehungsweise Erbverträge in rechtlicher Hinsicht nichtig“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „erwähnte Handlung“ jeweils durch die Wörter „erwähnte Handlung oder einen durch das Gesetz zugelassenen Erbvertrag“ ersetzt.

Art. 8 - Artikel 497/2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. März 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird durch eine Nr. 27 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„27. der Abschluss eines durch das Gesetz zugelassenen Erbvertrags in der Eigenschaft als Verfügender oder in der Eigenschaft als mutmaßlicher Erbe, wenn dieser Vertrag für die geschützte Person den Verzicht auf Ansprüche in einem noch nicht eingetretenen Erbfall zur Folge hat.“

Art. 9 - Artikel 499/7 § 2 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 17. März 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, wird durch eine Nr. 15 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„15. um einen durch das Gesetz zugelassenen Erbvertrag in der Eigenschaft eines mutmaßlichen Erben abzuschließen, wobei dieser Vertrag für die geschützte Person jedoch nicht den Verzicht auf Ansprüche in einem noch nicht eingetretenen Erbfall zur Folge haben kann.“

Abschnitt 2 — Abänderungen von Buch III des Zivilgesetzbuches

Art. 10 - Artikel 745^{quater} desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Mai 1981 und abgeändert durch die Gesetze vom 31. März 1987, 1. Juli 2006 und 30. Juli 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird das Wort „verlangen“ durch das Wort „beantragen“ ersetzt.

2. Ein Paragraph 1/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

„§ 1/1 - Unbeschadet von § 4 kann die Umwandlung, die von einem Nachkommen des hinterbliebenen Ehepartners, einem Adoptivkind oder dessen Nachkommen, der nicht gleichzeitig Nachkomme, Adoptivkind und dessen Nachkomme ist, beantragt wird, nicht abgelehnt werden, wenn dieser Antrag innerhalb der in Artikel 745^{sexies} § 2/1 vorgesehenen Fristen gestellt worden ist.

Gleiches gilt für die vom hinterbliebenen Ehepartner verlangte Umwandlung, wenn das bloße Eigentum ganz oder teilweise den in Absatz 1 bestimmten Nachkommen und Adoptivkindern gehört.

Sofern alle bloßen Eigentümer und der hinterbliebene Ehepartner nichts anderes vereinbart haben, wird der in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Nießbrauch in einen ungeteilten Anteil des Nachlasses in Volleigentum umgewandelt. Dieser Anteil wird auf der Grundlage der in Artikel 745^{sexies} § 3 erwähnten Umwandlungstabellen und des Alters des Nießbrauchers am Tag des Antrags bestimmt. Die Artikel 745^{quinquies} § 3 und 745^{sexies} § 3 Absatz 4 bis 6 sind entsprechend anwendbar.

Wenn die voraussichtliche Lebensdauer des Nießbrauchers aufgrund seines Gesundheitszustands jedoch offensichtlich kürzer ist als die in den statistischen Tabellen vermerkte Lebensdauer, kann der Richter auf Antrag eines bloßen Eigentümers oder des hinterbliebenen Ehepartners die Anwendung der Umwandlungstabellen ausschließen und andere Umwandlungsbedingungen festlegen.“

3. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „in § 1“ durch die Wörter „in den Paragraphen 1 und 1/1“ ersetzt.

4. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter „in § 1“ durch die Wörter „in den Paragraphen 1 und 1/1“ ersetzt.

5. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

Art. 11 - In Artikel 745^{sexies} desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Mai 1981 und abgeändert durch die Gesetze vom 30. Juli 2013, 22. Mai 2014 und 19. Juni 2016, wird ein Paragraph 2/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 2/1 - Die in Artikel 745^{quater} § 1/1 erwähnte Umwandlung kann jedoch nur im Rahmen des Verfahrens zur Auseinandersetzung und Verteilung beantragt werden, und zwar spätestens bei der in Artikel 1218 § 1 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Übermittlung der Forderungen. Ist der Antrag nicht binnen dieser Frist gestellt worden, kann die Umwandlung später noch beantragt werden, das Gericht behält jedoch dieselbe Ermessensbefugnis wie bei einem auf Artikel 745^{quater} § 1 beruhenden Antrag auf Umwandlung. Dies gilt auch, wenn die Umwandlung des Nießbrauchs nach der gütlichen Teilung des Nachlasses beantragt wird, wobei der Hinterbliebene den Nießbrauch ganz oder teilweise behält.“

Art. 12 - In Buch III Titel I Kapitel VI desselben Gesetzbuches wird die Überschrift von Abschnitt I wie folgt ersetzt: „Teilung“.

Art. 13 - Artikel 816 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

„Art. 816 - Sind alle Miterben volljährig, anwesend oder vertreten und handlungsfähig, kann die Teilung auf gütlichem Wege in der Form und durch eine Urkunde erfolgen, die die Miterben für angebracht halten.“

Art. 14 - Artikel 817 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 17. März 2013, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 817 - Befinden sich unter den Miterben Minderjährige oder geschützte Personen, die aufgrund von Artikel 492/1 § 2 für unfähig erklärt worden sind, Güter zu veräußern, oder andere in Artikel 1225 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Personen, erfolgt die gütliche Teilung jedoch gemäß Artikel 1206 des Gerichtsgesetzbuches. Dies gilt auch, wenn die Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen worden ist.“

Art. 15 - Artikel 818 desselben Gesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 14. Juli 1976, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 818 - Die Teilung kann gefordert werden, selbst wenn einer der Miterben für sich allein im Genuss eines Teils des Nachlassvermögens gewesen sein mag, sofern nicht eine Teilungsurkunde oder ein zur Erlangung der Verjährung ausreichender Besitz vorhanden gewesen ist."

Art. 16 - Artikel 819 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 10. Mai 1960, 29. April 2001 und 17. März 2013, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 819 - Die Teilungsklage kann betreffend minderjährige oder volljährige Miterben, die aufgrund von Artikel 492/1 § 2 für unfähig erklärt worden sind, Güter zu veräußern, von ihrem Vormund oder Betreuer eingereicht werden, der vom Friedensrichter des Gerichtsstands der Vormundschaft beziehungsweise der Betreuung speziell dazu ermächtigt worden ist."

Art. 17 - Artikel 820 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Art. 820 - § 1 - Jeder Miterbe, der zur Bezahlung der Nachlassverbindlichkeiten verpflichtet ist, kann verlangen, dass diese Verbindlichkeiten bezahlt werden, bevor die Teilung in Natur vorgenommen wird, und dass erforderlichenfalls ungeteilte Güter vorher verkauft werden, wenn die Bankkonten und die Wertpapiere, die zur Masse gehören, hierfür nicht ausreichend erscheinen.

§ 2 - Die ungeteilten Güter werden zur Begleichung der Passiva in folgender Reihenfolge verwendet:

1. Bargeld und Bankkonten,
2. öffentliche Wertpapiere, auf Namen lautende Wertpapiere, Forderungen und sonstige immaterielle bewegliche Güter,
3. materielle bewegliche Güter,
4. unbewegliche Güter.

§ 3 - Jeder Miterbe kann jedoch den in § 1 erwähnten Verkauf verhindern, indem er eine ausreichende Garantie gegen einen etwaigen Regress gibt.

§ 4 - Sind die Miterben sich nicht einig über die Bestimmung der vorrangig zu verkaufenden Güter, wird der Streitfall im Rahmen der gerichtlichen Teilung behandelt und entschieden."

Art. 18 - Artikel 821 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Oktober 1967, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 821 - Jeder Miterbe führt die von ihm erhaltenen Schenkungen und die von ihm geschuldeten Geldsummen nach den nachstehend bestimmten Regeln zur Masse zurück."

Art. 19 - Artikel 822 desselben Gesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Oktober 1967, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 822 - § 1 - Die Nachlassteilung erfolgt im Prinzip in Natur. Für jeden Miterben soll ein Los mit Gütern der gleichen Art, Beschaffenheit und Güte gebildet werden.

Die Gleichheit, die zwischen den Miterben erreicht werden muss, ist jedoch eine wertmäßige Gleichheit.

§ 2 - Bei der Teilung in Natur muss, soweit dies möglich ist, eine Zerstückelung von Grundstücken und eine Teilung von Betrieben vermieden werden."

Art. 20 - Artikel 823 desselben Gesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Oktober 1967, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 823 - § 1 - Von der Regel der Teilung in Natur wird abgewichen, wenn einer der Miterben sich auf eine gesetzliche, testamentarische oder vertragliche Bestimmung beruft, durch die ihm das Recht verliehen wird, sich durch Vorrang bestimmte Güter aus der Masse zuweisen zu lassen oder durch Vorrang solche Güter zu übernehmen oder vorzunehmen.

§ 2 - Wenn ein Miterbe, der sich nicht auf eine solche gesetzliche, testamentarische oder vertragliche Bestimmung berufen kann, die Zuweisung eines ungeteilten Gutes beantragt und die anderen Miterben dem zustimmen, können alle Miterben vereinbaren, dass der übernehmende Miterbe das zugewiesene Gut während eines näher zu bestimmenden Zeitraums nicht freiwillig und entgeltlich veräußern darf, außer wenn alle Miterben damit einverstanden sind. Sie können ebenfalls beschließen, dass eine Pauschalentschädigung geschuldet wird, wenn dieses Verbot nicht eingehalten wird."

Art. 21 - Artikel 824 desselben Gesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Oktober 1967, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 824 - Wenn die Zusammensetzung der Masse die Bildung gleichwertiger Lose nicht ermöglicht, wird die Ungleichheit dieser Lose durch eine Zuzahlung ausgeglichen."

Art. 22 - Artikel 825 desselben Gesetzbuches, aufgehoben durch das Gesetz vom 10. Oktober 1967, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 825 - § 1 - Bei einer gütlichen Teilung werden die ungeteilten Güter, die keiner der Miterben in sein Los aufnehmen kann oder will, freihändig oder öffentlich verkauft.

Sind die Miterben sich darüber einig, können sie ebenfalls beschließen, dass diese Güter vor Notar versteigert werden, ohne dass Dritte daran teilnehmen.

§ 2 - Befinden sich unter den Miterben Minderjährige oder geschützte Personen, die aufgrund von Artikel 492/1 § 2 für unfähig erklärt worden sind, Güter zu veräußern, oder andere in Artikel 1225 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Personen, erfolgt der Verkauf jedoch gemäß Teil IV Buch IV Kapitel IV des Gerichtsgesetzbuches. Dies gilt auch, wenn die Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen worden ist. In all diesen Fällen werden immer Dritte zur Versteigerung eingeladen."

Art. 23 - Artikel 826 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 826 - Bei einer gerichtlichen Teilung werden ungeteilte Güter, die schwierig zu teilen sind, gemäß den Bestimmungen von Artikel 1224 des Gerichtsgesetzbuches verkauft."

Art. 24 - Artikel 827 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Oktober 1967, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 827 - Teilungen, die gemäß den oben vorgeschriebenen Regeln entweder von Vormündern mit Ermächtigung des Friedensrichters des Ortes, in dem die Vormundschaft eröffnet wurde, oder von für mündig erklärten Minderjährigen mit dem Beistand ihrer Kuratoren oder im Namen von vermutlich Verschollenen oder nicht Anwesenden vollzogen werden, sind endgültig; sie sind nur vorläufig, wenn die vorgeschriebenen Regeln nicht eingehalten wurden."

Art. 25 - Die Artikel 829 bis 833 desselben Gesetzbuches werden aufgehoben.

Art. 26 - In demselben Gesetzbuch werden aufgehoben:

1. Artikel 838, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 und abgeändert durch das Gesetz vom 17. März 2013,
2. Artikel 839,
3. Artikel 840, abgeändert durch die Gesetze vom 29. April 2001 und 9. Mai 2007.

Art. 27 - Artikel 843 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Art. 843 - § 1 - Unbeschadet der Artikel 858bis § 2 und 1100/7 muss jeder Erbe in gerader absteigender Linie, der zur Erbfolge gelangt, selbst wenn er die Erbschaft unter Vorbehalt der Inventarerrichtung annimmt, seinen Miterben das, was er vom Verstorbenen durch Schenkung unter Lebenden oder durch Testament unmittelbar oder mittelbar erhalten hat, zurückführen, es sei denn, diese Schenkungen und Vermächtnisse sind ihm mit Sicherheit als Voraus und zusätzlich zum Erbteil oder mit Befreiung von der Zurückführung zugewendet worden.

In Abweichung von Absatz 1 wird davon ausgegangen, dass die Universal- und Bruchteilsvermächtnisse von der Zurückführung befreit sind, es sei denn, dass mit Sicherheit bestimmt worden ist, dass sie zurückzuführen sind.

§ 2 - Erben, die nicht in § 1 erwähnt sind, müssen das, was sie vom Verstorbenen durch Schenkung unter Lebenden oder durch Testament unmittelbar oder mittelbar erhalten haben, nicht zurückführen, es sei denn, dass mit Sicherheit bestimmt worden ist, dass diese Schenkungen und Vermächtnisse zurückzuführen sind."

Art. 28 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 843/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 843/1 - § 1 - Schenkungen, die ursprünglich der Zurückführung unterliegen, können zu einem späteren Zeitpunkt durch eine zwischen dem Schenker und dem Beschenkten getroffene Vereinbarung von der Zurückführung befreit werden.

§ 2 - Schenkungen, die ursprünglich als Voraus und zusätzlich zum Erbteil oder mit Befreiung von der Zurückführung gemacht worden sind, können zu einem späteren Zeitpunkt durch eine zwischen dem Schenker und dem Beschenkten getroffene Vereinbarung der Zurückführung unterworfen werden.

§ 3 - Die Vereinbarung, durch die diese Modalität für die Schenkungen, wie in den Paragraphen 1 und 2 erwähnt, geändert wird, wird in Form einer Verfügung unter Lebenden erstellt.

§ 4 - Der Schenker kann die Schenkungen, die als Wesenszug haben, dass sie der Zurückführung unterliegen oder als Voraus gemacht werden, auch durch Testament ändern. In diesem Fall ist der Beschenkte nur durch diese Änderung gebunden, sofern er diese nach dem Tod des Schenkers annimmt. Diese Annahme hat keine Auswirkungen auf die Erbwahl des Beschenkten im Rahmen des Nachlasses des Schenkers.

§ 5 - Die unentgeltliche Zuwendung wird gemäß den in Artikel 922/1 angegebenen Regeln am Datum der in § 3 erwähnten Vereinbarung oder, wenn die Änderung durch Testament erfolgt, am Sterbetag des Schenkers angerechnet."

Art. 29 - Artikel 844 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Art. 844 - Schenkungen und Vermächtnisse, die als Voraus oder mit Befreiung von der Zurückführung gemacht werden, werden gemäß Artikel 922/1 angerechnet; der Teil, der den frei verfügbaren Teil übersteigt, unterliegt gemäß Artikel 920 der Herabsetzung.

Gleiches gilt für zurückzuführende Schenkungen und Vermächtnisse, wenn nach Anrechnung auf den Gesamtpflichtteil der Pflichtteilerben der Überschuss den frei verfügbaren Teil übersteigt. In diesem Fall wird nur der Wert des Gutes, der nach der Herabsetzung übrig bleibt, zurückgeführt."

Art. 30 - Artikel 845 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Dezember 2012, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 845 - § 1 - Ein Erbe, der zur Zurückführung verpflichtet ist und aus eigenem Recht zur Erbfolge gelangt, ist nur zur Rückführung dessen verpflichtet, was er selber vom Verstorbenen erhalten hat, und nicht zur Rückführung dessen, was sein Vater oder seine Mutter erhalten hat, selbst wenn er dessen beziehungsweise deren Erbschaft angenommen hat. Vorbehaltlich einer gemäß § 2 festgelegten anderslautenden Bestimmung führt er ebenso wenig das zurück, was sein Kind oder sein Nachkomme erhalten hat.

§ 2 - Das Kind des Schenkers kann sich jedoch entweder in der Schenkungsurkunde oder durch eine später mit dem Schenker und dem Beschenkten getroffene Vereinbarung dazu verpflichten, die Schenkung, die an sein eigenes Kind erfolgt ist, zur Erbschaft des Schenkers zurückzuführen, sofern es diese annimmt. Die Artikel 1100/2 bis 1100/6 sind auf diese Verpflichtung anwendbar.

Die Güter, die das beschenkte Enkelkind erhalten hat, werden im Nachlass des Kindes, das sich gemäß Absatz 1 zur Zurückführung verpflichtet hat, so behandelt, als hätte es diese von Letzterem erhalten."

Art. 31 - Artikel 846 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Art. 846 - Ein Beschenkter, der zum Zeitpunkt der Schenkung kein mutmaßlicher Erbe war, bei Eintritt des Erbfalls jedoch Erbe ist, ist ebenfalls unter den in Artikel 843 bestimmten Bedingungen zur Zurückführung verpflichtet."

Art. 32 - Artikel 847 zweiter Satz desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Dezember 2012, wird durch folgenden Satz ersetzt:

"Sie sind ebenfalls dazu verpflichtet, die unentgeltlichen Zuwendungen zurückzuführen, die die Person, deren Erbvertreter sie sind, vom Verstorbenen erhalten hat, selbst wenn sie die Erbschaft ausgeschlagen haben, es sei denn, diese Person ist von der Zurückführung befreit worden."

Art. 33 - Artikel 849 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Art. 849 - Schenkungen und Vermächtnisse, die dem Ehepartner oder dem gesetzlich Zusammenwohnenden eines Erbberechtigten gemacht worden sind, unterliegen nicht der Zurückführung.

Sind die Schenkungen und Vermächtnisse beiden Ehepartnern oder gesetzlich Zusammenwohnenden gemeinsam gemacht worden, von denen nur einer erbberechtigt ist, muss dieser sie zur Hälfte zurückführen; sind die Schenkungen und Vermächtnisse dem erbberechtigten Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden gemacht worden, muss er sie vollständig zurückführen."

Art. 34 - Artikel 852 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Art. 852 - Kosten für Verpflegung, Unterhalt, Erziehung, eine Lehre, eine Hochzeit und übliche Geschenke sind keine unentgeltlichen Zuwendungen. Der Wesenszug eines üblichen Geschenks wird an dem Datum, an dem es gemacht wird, unter Berücksichtigung des Vermögens des Verfügenden beurteilt."

Art. 35 - Artikel 853 desselben Gesetzbuches wird aufgehoben.

Art. 36 - Artikel 855 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Art. 855 - Selbst wenn ein geschenktes Gut durch Zufall zugrunde gegangen ist, muss sein Wert gemäß Artikel 858 zurückgeführt werden."

Art. 37 - Artikel 856 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Art. 856 - Der gemäß Artikel 858 zurückzuführende Wert bringt ab dem Tod des Verfügenden von Rechts wegen Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz ein."

Art. 38 - Artikel 858 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Art. 858 - § 1 - Unbeschadet von § 5 erfolgt die Zurückführung wertmäßig, ungeachtet jeglicher anderslautenden Bestimmung, entweder durch Anrechnung auf das Erbteil oder durch Zahlung des Wertes des geschenkten oder vermachten Gutes in die Masse. Die Zurückführung durch Anrechnung auf das Erbteil erfolgt entweder durch Vorwegnahme oder durch Anrechnung auf den Anteil des schuldenden Miterben.

Wenn die Zurückführung durch Anrechnung auf das Erbteil durch Vorwegnahme erfolgt, nehmen die Miterben, denen die Zurückführung geschuldet wird, einen gleichwertigen Teil aus der Nachlassmasse vorweg. Soweit dies möglich ist, werden Güter der gleichen Art, Beschaffenheit und Güte wie der Gegenstand der zurückgeführten unentgeltlichen Zuwendungen vorweggenommen.

Nach diesen Vorwegnahmen werden aus der verbleibenden Masse so viele gleiche Lose zusammengestellt, wie mitteilende Erben oder Stämme vorhanden sind.

Erfolgt die Zurückführung durch Anrechnung auf den Anteil des schuldenden Miterben, erlischt die Schuld durch Konfusion. Übersteigt der zurückzuführende Betrag den Anteil des Miterben, erfolgt die Zurückführung durch Zahlung des Überschusses in die Masse. Hat der Miterbe selbst eine Forderung zu Lasten der Masse, erfolgt die Anrechnung des zurückzuführenden Betrags auf seinen Anteil nur in Höhe des Restbetrags, der nach Aufrechnung in die Masse zu zahlen ist.

§ 2 - Die Zurückführung von Vermächtnissen erfolgt entsprechend dem inneren Wert des vermachten Gutes bei Eintritt des Erbfalls.

§ 3 - Die Zurückführung von Schenkungen erfolgt entsprechend dem inneren Wert des geschenkten Gutes am Tag der Schenkung, der ab diesem Tag bis zum Sterbetag indiziert wird, und zwar auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex des Monats, in dem der Schenker verstorben ist, wobei als Basisindex der Index des Monats gilt, in dem die Schenkung gemacht worden ist. Es werden weder die Früchte, die das geschenkte Gut zwischen dem Tag der Schenkung und dem Sterbetag des Verfügenden hervorgebracht hat, noch der Vorteil, den der Beschenkte aus dem Nutzungsrecht am Gut während dieses Zeitraums gezogen hat, berücksichtigt.

Von Absatz 1 wird abgewichen, wenn der Beschenkte nicht vom Tag der Schenkung an berechtigt war, über das Volleigentum des geschenkten Gutes zu verfügen. In diesem Fall erfolgt die Zurückführung entsprechend dem Wert des geschenkten Gutes am Sterbetag des Verfügenden, wenn der Beschenkte das Recht, über das Volleigentum zu verfügen, zum Zeitpunkt des Todes erwirbt. Wenn der Beschenkte das Recht, über das Volleigentum zu verfügen, erst nach dem Sterbedatum erwirbt, erfolgt die Zurückführung entsprechend dem Wert des geschenkten Gutes am Sterbetag, abzüglich des Wertes der Lasten, durch die die Ausübung des Rechts, über das Volleigentum zu verfügen, behindert wird. Wenn der Beschenkte das Recht, über das Volleigentum zu verfügen, nach dem Datum der Schenkung, aber vor dem Tod des Verfügenden erwirbt, erfolgt die Zurückführung entsprechend dem Wert des geschenkten Gutes an diesem Datum, der gemäß Absatz 1 ab diesem Tag bis zum Sterbetag indiziert wird.

§ 4 - Der innere Wert des Gutes am Tag der Schenkung ist der in der Urkunde vermerkte oder am Tag der Schenkung angegebene Wert, außer wenn er aufgrund des Zustands und der Lage des Gutes am Tag der Schenkung offensichtlich unangemessen ist.

§ 5 - Der in der Urkunde vermerkte oder am Tag der Schenkung angegebene innere Wert des Gutes am Tag der Schenkung gilt für jeden Erben, der diesen Wert in der Urkunde oder durch eine später mit dem Schenker und dem Beschenkten getroffene Vereinbarung angenommen hat.

Der Schenker und der Beschenkte können vereinbaren, dass die Zurückführung einer in § 3 Absatz 2 erwähnten Schenkung entsprechend dem inneren Wert des Gutes am Tag der Schenkung, der gemäß § 3 Absatz 1 indiziert wird, erfolgt. Dieser Wert gilt für jeden Erben, der diesen in der Urkunde oder durch eine später mit dem Schenker und dem Beschenkten getroffene Vereinbarung angenommen hat.

Die Artikel 1100/2 bis 1100/6 finden Anwendung auf die in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Annahme.

Durch die in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Erklärung der Erben wird ihnen nicht das Recht entzogen, die Herabsetzung gemäß den Artikeln 920 bis 928 zu verlangen.

§ 6 - Ein Erbe, der zur Zurückführung verpflichtet ist, hat die Möglichkeit, seiner Verpflichtung nachzukommen, indem er das geschenkte Gut in Natur zurückführt, sofern dieses Gut ihm noch gehört und es frei von jeglicher Last oder Benutzung ist, mit der es zum Zeitpunkt der Schenkung noch nicht beschwert war.

Diese Zurückführung führt zur Entrichtung einer Zuzahlung zu Lasten der Masse, wenn der Wert des Gutes, das in Natur zurückgeführt wird, den zurückzuführenden Wert, wie in § 3 bestimmt, übersteigt. Wenn der Wert des Gutes, das in Natur zurückgeführt wird, unter dem zurückzuführenden Wert liegt, ist eine Zuzahlung in die Masse zu Lasten des Erben, der zur Zurückführung verpflichtet ist, zu entrichten."

Art. 39 - Artikel 858*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Mai 1981 und abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 2013, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 858*bis* - § 1 - Unentgeltliche Zuwendungen an den hinterbliebenen Ehepartner oder an den hinterbliebenen gesetzlich Zusammenwohnenden unterliegen nicht der Zurückführung.

§ 2 - Weder der hinterbliebene Ehepartner noch der hinterbliebene gesetzlich Zusammenwohnende kann die Zurückführung von unentgeltlichen Zuwendungen, die anderen Erben gemacht worden sind, verlangen, ungeachtet ob diese unentgeltlichen Zuwendungen zwischen den anderen Erben der Zurückführung unterliegen oder davon befreit sind.

§ 3 - Der hinterbliebene Ehepartner erhält jedoch beim Tod des Schenkers den Nießbrauch an den Gütern, die der Schenker geschenkt hat und an denen er sich den Nießbrauch vorbehalten hat, sofern der Ehepartner diese Eigenschaft bereits zum Zeitpunkt der Schenkung hatte.

Die Artikel 745*quater* bis 745*septies* sind auf diesen Nießbrauch anwendbar.

§ 4 - Der hinterbliebene gesetzlich Zusammenwohnende erhält beim Tod des Schenkers den Nießbrauch an der Liegenschaft, die während des Zusammenlebens der Familie als gemeinsamer Wohnort diente, und an dem darin vorhandenen Hausrat, wenn der Schenker diese Güter mit Vorbehalt des Nießbrauchs geschenkt hat, sofern der gesetzlich Zusammenwohnende diese Eigenschaft bereits zum Zeitpunkt der Schenkung hatte.

Artikel 745octies § 3 ist auf diesen Nießbrauch anwendbar.

§ 5 - Der Ehepartner oder der gesetzlich Zusammenwohnende kann auf diesen Nießbrauch verzichten. Die Artikel 1100/2 bis 1100/5 sind auf diesen Verzicht anwendbar, wenn er zu Lebzeiten des Schenkers erfolgt.“

Art. 40 - Artikel 859 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

“Art. 859 - § 1 - Um die Gleichbehandlung der Miterben bei der Teilung zu gewährleisten, wird die feststehende Schuld, die ein Miterbe gegenüber der Masse hat, zu der zu teilenden Masse zurückgeführt. Die Regeln für die Zurückführung der unentgeltlichen Zuwendungen sind im Prinzip auf die Zurückführung der Schulden anwendbar.

§ 2 - Die Zurückführung der Schulden erfolgt also entweder durch Anrechnung auf das Erbteil oder durch Zahlung der geschuldeten Geldsumme in die Masse.

Wenn die Zurückführung durch Anrechnung auf das Erbteil durch Vorwegnahme erfolgt, nehmen die Miterben, denen die Zurückführung geschuldet wird, einen gleichen Betrag aus der Nachlassmasse vorweg.

Wenn die Zurückführung durch Anrechnung auf den Anteil des schuldenden Miterben erfolgt, erlischt die Schuld durch Konfusion. Übersteigt der zurückzuführende Betrag den Anteil des Miterben, bleibt dieser den Restbetrag schuldig unter den Bedingungen und in den Fristen, die für die ursprüngliche Schuld galten. Wenn der Miterbe selbst eine Forderung zu Lasten der Masse hat, erfolgt die Anrechnung des zurückzuführenden Betrags auf seinen Anteil nur in Höhe des Restbetrags, der nach Aufrechnung in die Masse zu zahlen ist.

§ 3 - Die Schuld ist nur bei Abschluss der Teilungsverrichtungen fällig, außer wenn sie sich auf den Preis verkaufter ungeteilter Güter bezieht. Der schuldende Miterbe kann jedoch beschließen, die Schuld früher zu begleichen.

§ 4 - Die Zinsen der Schuld laufen, wie ursprünglich vereinbart oder beschlossen worden war. Wenn keine Zinsen vereinbart oder auferlegt worden sind, laufen diese von Rechts wegen ab dem Sterbetag, und zwar zum gesetzlichen Zinssatz. Wenn die Schuld während der ungeteilten Rechtsgemeinschaft entstanden ist, laufen die Zinsen von Rechts wegen ab dem Tag ihrer Fälligkeit, und zwar zum gesetzlichen Zinssatz.“

Art. 41 - Die Artikel 860 bis 869 desselben Gesetzbuches werden aufgehoben.

Art. 42 - Artikel 887 Absatz 2 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

“Wenn einer der Miterben nachweist, dass er um mehr als ein Viertel benachteiligt worden ist, kann er gegen die anderen eine Klage auf Ergänzung des ihm bei der Teilung zuerkannten Erbteils erheben.

In Ermangelung einer Einigung zwischen den Parteien wird ihm die Ergänzung des Erbteils in Bargeld ausgezahlt.

Die Klage auf Ergänzung des Erbteils verjährt in fünf Jahren ab dem Datum der Teilung oder, im Fall aufeinanderfolgender Teilverteilungen, ab dem Datum des Abschlusses der Teilung.“

Art. 43 - Artikel 888 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

“Art. 888 - Eine Klage auf Ergänzung des Erbteils ist zulässig gegen jede Handlung — ungeachtet ihrer Bezeichnung —, die als Ziel hat, eine ungeteilte Rechtsgemeinschaft unter Miterben zu beenden. Im Fall aufeinanderfolgender Teilverteilungen wird die Benachteiligung erst bei Abschluss der Teilung beurteilt.

Wenn die Teilung oder eine damit gleichgestellte Handlung Teil eines Vergleichs ist, ist die Klage auf Ergänzung des Erbteils gegen diesen Vergleich nicht zulässig.“

Art. 44 - In Artikel 891 desselben Gesetzbuches werden zwischen den Wörtern “Der Beklagte bei einer Reszisionsklage” und den Wörtern “kann den Fortgang dieser Klage anhalten” die Wörter “auf der Grundlage von Artikel 887 Absatz 1” eingefügt.

Art. 45 - In Artikel 892 desselben Gesetzbuches werden die Wörter “Die auf arglistige Täuschung oder zwingende Gewalt gestützte Reszisionsklage eines Miterben” durch die Wörter “Die auf der Grundlage von Artikel 887 Absatz 1 auf arglistige Täuschung oder zwingende Gewalt gestützte Reszisionsklage eines Miterben” ersetzt.

Art. 46 - Artikel 913 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 31. März 1987, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 913 - § 1 - Unentgeltliche Zuwendungen, sei es durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Testament, dürfen die Hälfte der in Artikel 922 erwähnten Masse nicht überschreiten, wenn der Verfügende bei seinem Tod ein oder mehrere Kinder hinterlässt.

§ 2 - Unter dem Namen Kinder sind im vorhergehenden Paragraphen die Nachkommen, welchen Grades auch immer, einbegriffen; sie zählen jedoch nur für das Kind, das sie in der Erbschaft des Verfügenden vertreten.“

Art. 47 - Artikel 914 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 2012, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 914 - § 1 - Der Teil des Nachlasses, der gemäß Artikel 913 den Kindern vorbehalten wird, kann nur in folgenden Fällen mit einem Nießbrauch zugunsten des hinterbliebenen Ehepartners belastet werden:

1. Wenn der hinterbliebene Ehepartner am gesamten Nachlass ein Nießbrauchrecht hat, wird mit diesem Nießbrauch sowohl das Erbteil, das den Kindern vorbehalten wird, als auch der frei verfügbare Teil belastet.

2. Wenn der hinterbliebene Ehepartner nur an einem Teil des Nachlasses ein Nießbrauchrecht hat, wird mit diesem Nießbrauch vorrangig der frei verfügbare Teil und nur für den Überschuss das Erbteil, das den Kindern vorbehalten wird, belastet.

3. Wenn der hinterbliebene Ehepartner nur an bestimmten Gütern des Nachlasses ein Nießbrauchrecht hat und diese Güter infolge der Teilung den Kindern zugewiesen werden, dürfen die Kinder von den Vermächtnisnehmern, deren Vermächtnisse nicht mit einem Nießbrauch zugunsten des hinterbliebenen Ehepartners belastet sind, einen Ausgleich verlangen. Dieser Ausgleich wird ihnen in Form eines Kapitals geschuldet, das dem Wert des Nießbrauchs, der gegebenenfalls gemäß Artikel 745sexies § 3 bestimmt wird, entspricht.

§ 2 - Wenn der hinterbliebene gesetzlich Zusammenwohnende an bestimmten Gütern des Nachlasses ein Nießbrauchrecht hat und diese Güter infolge der Teilung den Kindern zugewiesen werden, dürfen die Kinder von den Vermächtnisnehmern, deren Vermächtnisse nicht mit einem Nießbrauch zugunsten des hinterbliebenen gesetzlich Zusammenwohnenden belastet sind, einen Ausgleich verlangen. Dieser Ausgleich wird ihnen in Form eines Kapitals geschuldet, das dem Wert des Nießbrauchs, der gegebenenfalls gemäß Artikel 745sexies § 3 bestimmt wird, entspricht.“

Art. 48 - Artikel 915 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 14. Mai 1981 und 28. März 2007, wird aufgehoben.

Art. 49 - Artikel 915bis desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Mai 1981 und abgeändert durch die Gesetze vom 20. Mai 1997 und 22. April 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter “des Nachlassvermögens” durch die Wörter “der in Artikel 922 erwähnten Masse” ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "den Nießbrauch" und den Wörtern "an der Liegenschaft" die Wörter "oder das Mietrecht" eingefügt.

3. In § 2 Absatz 2 werden zwischen den Wörtern "dieser Nießbrauch" und den Wörtern "auf die Liegenschaft" die Wörter "oder dieses Mietrecht" und zwischen den Wörtern "dieses Nießbrauchs" und den Wörtern "auf gerechte Weise" die Wörter "oder dieses Mietrechts" eingefügt.

4. Ein § 2/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 2/1 - In keinem Fall kann der hinterbliebene Ehepartner die Herabsetzung der Schenkungen beantragen, die der Verstorbene zu einem Zeitpunkt, wo der Ehepartner diese Eigenschaft nicht hatte, gemacht hat, ungeachtet ihrer Aufnahme in die in Artikel 922 erwähnte Masse. Ebenso wenig kann er einen Vorteil aus der von den Nachkommen des Verstorbenen beantragten Herabsetzung solcher Schenkungen ziehen."

5. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

"§ 3 - Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Rechte können dem hinterbliebenen Ehepartner durch Testament entzogen werden, wenn die Ehepartner am Todestag seit mehr als sechs Monaten getrennt waren und der Erblasser oder der hinterbliebene Ehepartner durch eine gerichtliche Handlung entweder als Kläger oder als Beklagter entweder einen von seinem Ehepartner getrennten Wohnort gefordert hat oder eine Ehescheidungsklage auf der Grundlage von Artikel 229 eingereicht hat und sofern die Ehegatten seit dieser Handlung nicht erneut zusammengewohnt haben.

In dem in Absatz 1 erwähnten Fall stellt die Bestimmung eines Universalvermächtnisnehmers eine widerlegbare Vermutung des Willens, dem hinterbliebenen Ehepartner diese Rechte zu entziehen, dar.

Die Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar, wenn die Ehepartner die in Artikel 1287 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Vereinbarung getroffen haben. Diese Vereinbarung wird ab Einreichung des Antrags auf Ehescheidung wirksam, außer wenn die Parteien in der Vereinbarung bestimmt haben, dass sie mit dem Tag der Unterzeichnung wirksam wird."

6. Paragraph 4 wird wie folgt ersetzt:

"§ 4 - Trifft der hinterbliebene Ehepartner zusammen mit Pflichtteilserben, wird sein Pflichtteil gemäß Artikel 914 vorrangig auf den frei verfügbaren Teil und nur für den Überschuss auf das Erbteil, das den Miterben vorbehalten wird, angerechnet."

Art. 50 - In Artikel 916 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Mai 1981, werden die Wörter "und von Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie" durch die Wörter "und von Verwandten in absteigender Linie" ersetzt.

Art. 51 - Artikel 917 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Mai 1981, wird aufgehoben.

Art. 52 - Artikel 918 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 14. Mai 1981, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 918 - § 1 - Die Herabsetzung der Schenkungen kann nicht von Pflichtteilserben beantragt werden, die auf eine Klage auf Herabsetzung der betreffenden Schenkung durch eine einseitige Erklärung in der Schenkungsurkunde oder im Nachhinein verzichtet haben. Die Artikel 1100/2 bis 1100/6 sind auf diesen Verzicht entsprechend anwendbar, unbeschadet des einseitigen Charakters des Verzichts.

Erben, die auf eine Herabsetzungsklage verzichtet haben, können keinen Vorteil aus der Herabsetzung ziehen, die von anderen beantragt würde.

§ 2 - Ungeachtet des in § 1 erwähnten Verzichts auf eine Herabsetzungsklage wird der Wert der Güter, die Gegenstand der Schenkung sind, in die in Artikel 922 erwähnte Masse aufgenommen.

Der Verzicht auf eine Herabsetzungsklage darf nicht dazu führen, dass die anderen unentgeltlichen Zuwendungen eine größere Herabsetzung erfahren als diejenige, die sie mangels eines solchen Verzichts erfahren hätten.

§ 3 - Der Verzicht auf eine Herabsetzungsklage ist gegebenenfalls ohne Wirkung auf die Tatsache, dass die Schenkungen der Zurückführung unterliegen.

§ 4 - Es wird davon ausgegangen, dass der Verzicht auf eine Herabsetzungsklage ungeachtet seiner Modalitäten keine unentgeltliche Zuwendung ist. Diese Vermutung ist unwiderlegbar."

Art. 53 - Artikel 919 desselben Gesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "die Verfügung ausdrücklich als Voraus" durch die Wörter "die Verfügung mit Sicherheit als Voraus" ersetzt.

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Art. 54 - Artikel 920 desselben Gesetzbuches, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird durch die folgenden Paragraphen 2 bis 4 ergänzt:

"§ 2 - Ungeachtet jeglicher anderslautenden Bestimmung und außer in dem in Artikel 915bis § 2 erwähnten Fall des Pflichtteils erfolgt die Herabsetzung nur wertmäßig. Sie kann jedoch auf Antrag des Beschenkten in Natur erfolgen.

§ 3 - Verfügungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die nur für den Nießbrauch herabgesetzt werden müssen, sich jedoch auf andere als die in Artikel 915bis § 2 erwähnten Güter beziehen, werden ebenfalls wertmäßig herabgesetzt. Die Entschädigung für die Herabsetzung entspricht dem kapitalisierten Wert dieses Nießbrauchs am Todestag; sie wird durch die entsprechende Anwendung der Bestimmungen der Artikel 745sexies § 3 und 745quinquies § 4 berechnet.

§ 4 - In Abweichung von § 2 erfolgt die Herabsetzung der Vermächtnisse in Natur, wenn der Beschenkte kein Erbe ist."

Art. 55 - Artikel 922 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 922 - Die Herabsetzung wird dadurch bestimmt, dass aus dem gesamten, zum Zeitpunkt des Todes des Schenkers oder Testators vorhandenen Vermögen eine Masse gebildet wird. Nach Abzug der Schulden werden dabei fiktiv die Güter hinzugefügt, über die durch Schenkungen unter Lebenden verfügt worden ist, und zwar nach ihrem Zustand und ihrem Wert, wie in Artikel 858 §§ 3 bis 5 bestimmt. Von diesem gesamten Vermögen wird unter Berücksichtigung der Eigenschaft der Erben, die der Schenker hinterlässt, der Teil berechnet, über den er verfügen durfte."

Art. 56 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 922/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 922/1 - § 1 - Unentgeltliche Zuwendungen, die vom Schenker oder Testator gemacht werden, werden je nach Fall auf den Gesamtpflichtteil der Pflichtteilserven oder auf den frei verfügbaren Teil angerechnet, und zwar in der Reihenfolge, in der sie gemacht worden sind, wobei mit der ältesten begonnen werden muss. Vermächnisse werden am Tag des Eintritts des Erbfalls angerechnet.

§ 2 - Unentgeltliche Zuwendungen, die einem Pflichtteilserven als Vorschuss auf das Erbteil gemacht werden, werden auf den Gesamtpflichtteil der Pflichtteilserven und subsidiär auf den frei verfügbaren Teil angerechnet. Der Überschuss wird herabgesetzt.

Diese unentgeltlichen Zuwendungen sind weiterhin zurückzuführen, ungeachtet ihrer etwaigen teilweisen oder vollständigen Anrechnung auf den frei verfügbaren Teil. Im Fall einer teilweisen oder vollständigen Herabsetzung sind sie jedoch nur in Höhe des Restbetrags, der nach Herabsetzung übrig bleibt, zurückzuführen.

§ 3 - Unentgeltliche Zuwendungen, die einem Pflichtteilserven als Voraus und zusätzlich zum Erbteil oder mit Befreiung von der Zurückführung gemacht werden, und diejenigen, deren Begünstigter kein Pflichtteilserbe ist, werden auf den frei verfügbaren Teil angerechnet. Der Überschuss wird herabgesetzt."

Art. 57 - Artikel 924 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Art. 924 - Wenn die unentgeltliche Zuwendung, die wertmäßig herabgesetzt wird, den frei verfügbaren Teil übersteigt, entschädigt der Beschenkte, der erbberechtigt ist oder nicht, die Pflichtteilserven in Höhe des überschüssigen Teils der unentgeltlichen Zuwendung, ungeachtet des Betrags dieses Überschusses.

Die Zahlung der Entschädigung durch den Erben erfolgt durch Anrechnung auf das Erbteil und, wenn er Pflichtteilserbe ist, vorrangig durch Anrechnung auf seinen Pflichtteilsanspruch.

Nach vorheriger Vollstreckung der Entschädigung für die Herabsetzung in das Vermögen des Schuldners und bei dessen Zahlungsunfähigkeit können die Pflichtteilserven eine Herabsetzungsklage gegen Dritte erheben, die die vom Beschenkten oder vom nachfolgenden Begünstigten zugewendeten Güter unentgeltlich erworben haben. Die Klage wird auf die gleiche Weise wie gegen die Beschenkten selbst und nach der Zeitfolge der Veräußerungen erhoben, wobei mit der jüngsten begonnen werden muss.

Eine Herabsetzungsklage gegen die in Absatz 3 erwähnten Dritten kann nicht von Pflichtteilserven erhoben werden, die gemäß Artikel 1100/5 entweder in der Schenkungsurkunde oder durch eine spätere ausdrückliche Erklärung der Veräußerung des geschenkten Gutes zugestimmt haben. Die Artikel 1100/2, 1100/3, 1100/4 und 1100/6 sind auf diese Zustimmung anwendbar.

Eine Herabsetzungsklage kann von Pflichtteilserven nicht in Bezug auf Vermächnisse erhoben werden, für deren Herausgabe sie in Kenntnis der Beeinträchtigung ihres Pflichtteils ihre Zustimmung erteilt haben. In diesem Fall können die anderen unentgeltlichen Zuwendungen jedoch keine größere Herabsetzung erfahren als diejenige, die sie mangels einer solchen Herausgabe erfahren hätten.

Die Entschädigung für die Herabsetzung wird spätestens zum Zeitpunkt der Teilung gezahlt, es sei denn, es gibt eine anderslautende Vereinbarung zwischen den Miterben."

Art. 58 - In Artikel 925 desselben Gesetzbuches werden zwischen den Wörtern "werden alle" und den Wörtern "testamentarischen Verfügungen" die Wörter "in Artikel 920 § 2 Absatz 2 erwähnten" eingefügt.

Art. 59 - Artikel 928 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Art. 928 - § 1 - Eine Herabsetzungsklage in Bezug auf eine unentgeltliche Zuwendung, die einem Erben gemacht wird, verjährt in dreißig Jahren ab Eintritt des Erbfalls.

Pflichtteilserven wird das Recht, die Herabsetzung zu beantragen, aberkannt, wenn sie in Kenntnis der Beeinträchtigung ihres Pflichtteils die Herabsetzung der in Absatz 1 erwähnten unentgeltlichen Zuwendungen am Tag der Beendigung der Auseinandersetzung und Verteilung des Nachlasses nicht beantragt haben.

§ 2 - Eine Herabsetzungsklage in Bezug auf eine unentgeltliche Zuwendung, die einem Beschenkten, der kein Erbe ist, gemacht wird, verjährt in zwei Jahren ab Beendigung der Auseinandersetzung und Verteilung des Nachlasses, sofern aus der Auseinandersetzung eine Beeinträchtigung des Pflichtteils der Pflichtteilserven hervorgeht, oder in jedem Fall in höchstens dreißig Jahren ab Eintritt des Erbfalls.

Der Beschenkte kann die Pflichtteilserven jedoch jederzeit auffordern, sich über den Grundsatz und gegebenenfalls über den Betrag der Herabsetzung der ihm gemachten unentgeltlichen Zuwendung auszusprechen. In diesem Fall sprechen sich die Pflichtteilserven zur Vermeidung des Verfalls spätestens binnen einem Jahr nach der Aufforderung über den Grundsatz der Herabsetzung aus und verfügen sie ab dieser Grundsatzklärung über eine Frist von zwei Jahren, um einen Antrag auf Herabsetzung zu stellen und den diesbezüglichen Betrag festzulegen."

Art. 60 - Die Artikel 929 und 930 desselben Gesetzbuches werden aufgehoben.

Art. 61 - Artikel 1076 Absatz 2 desselben Gesetzbuches wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Die Artikel 1100/2 bis 1100/6 finden Anwendung."

Art. 62 - Artikel 1079 desselben Gesetzbuches wird wie folgt ersetzt:

"Art. 1079 - Die vom Verwandten in aufsteigender Linie gemachte Teilung kann wegen einer Benachteiligung um mehr als ein Viertel angefochten werden, unbeschadet der Möglichkeit, eine Herabsetzung gemäß den Artikeln 920 bis 928 zu verlangen."

Art. 63 - In Buch III desselben Gesetzbuches wird ein Titel *Ilbis*, der die Artikel 1100/1 bis 1100/7 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"TITEL *Ilbis* - ERBVERTRÄGE

KAPITEL I - *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1100/1 - § 1 - Man kann weder eine Erbwahl in Bezug auf einen noch nicht eingetretenen Erbfall treffen noch irgendeine Verbindlichkeit eingehen oder irgendeine Vereinbarung treffen über die charakteristischen Eigenschaften eines Erben oder Vermächtnisnehmers, außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen. Darüber hinaus kann man weder irgendeine Klausel ausbedingen noch irgendeine Vereinbarung treffen über einen künftigen Nachlass eines Dritten, außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen.

So ist jegliche Vereinbarung über die Erbwahl, den Grundsatz oder die Modalitäten der Zurückführung sowie über den Grundsatz oder die Modalitäten der Herabsetzung in Bezug auf einen noch nicht eingetretenen Erbfall verboten, außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen.

§ 2 - Unentgeltliche Vereinbarungen oder Klauseln in Bezug auf den eigenen künftigen Nachlass einer Partei können ebenso wenig getroffen oder erstellt werden, außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen.

§ 3 - Entgeltliche Vereinbarungen oder Klauseln in Bezug auf den eigenen künftigen Nachlass einer Partei können durch eine notarielle Urkunde rechtsgültig getroffen oder erstellt werden, wenn es sich um Einzelvereinbarungen oder -klauseln handelt, außer in den Fällen, in denen es durch das Gesetz ausdrücklich verboten ist. Vereinbarungen oder Klauseln sind Einzelvereinbarungen oder -klauseln, wenn sie weder das gesamte Vermögen, das die Partei bei ihrem Tod hinterlässt, noch einen Bruchteil der Güter, die die Partei bei ihrem Tod hinterlässt, noch all ihre unbeweglichen beziehungsweise beweglichen Güter noch einen Bruchteil all ihrer unbeweglichen beziehungsweise beweglichen Güter zum Zeitpunkt ihres Todes betreffen.

Entgeltliche Vereinbarungen oder Klauseln in Bezug auf den eigenen künftigen Nachlass einer Partei, die das gesamte Vermögen, das die Partei bei ihrem Tod hinterlässt, oder einen Bruchteil der Güter, die die Partei hinterlässt, oder all ihre unbeweglichen beziehungsweise beweglichen Güter oder einen Bruchteil all ihrer unbeweglichen beziehungsweise beweglichen Güter zum Zeitpunkt ihres Todes betreffen, sind unzulässig, außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 1100/2 - § 1 - Ein Minderjähriger kann nur in der Eigenschaft eines mutmaßlichen Erben Partei eines Erbvertrags sein, wobei dieser Vertrag für den Minderjährigen jedoch nicht den Verzicht auf Ansprüche in einem noch nicht eingetretenen Erbfall zur Folge haben kann. Artikel 410 § 1 Nr. 10 findet Anwendung.

§ 2 - Eine Person, die auf der Grundlage von Artikel 492/1 § 2 für unfähig erklärt worden ist, einen Erbvertrag abzuschließen, kann diesen Vertrag mit all den damit verbundenen Folgen jedoch abschließen, nachdem sie auf ihr Ersuchen hin von dem in Artikel 628 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Friedensrichter dazu ermächtigt worden ist. Der Friedensrichter beurteilt die Fähigkeit der geschützten Person, ihren Willen zu äußern. Die Artikel 1241 und 1246 des Gerichtsgesetzbuches finden Anwendung.

In Ermangelung der in Absatz 1 erwähnten Ermächtigung kann eine geschützte Person nur in der Eigenschaft eines mutmaßlichen Erben Partei eines Erbvertrags sein, wobei dieser Vertrag für die geschützte Person jedoch nicht den Verzicht auf Ansprüche in einem noch nicht eingetretenen Erbfall zur Folge haben kann. Artikel 499/7 § 2 Nr. 15 findet Anwendung.

KAPITEL II - Sanktion bei unzulässigen Erbverträgen

Art. 1100/3 - Jeglicher Erbvertrag, der nicht durch das Gesetz zugelassen ist, ist absolut nichtig.

Das Gleiche gilt für Verträge, die unter Verkennung von Artikel 1100/5 und, wenn es sich um einen in Artikel 1100/7 erwähnten Vertrag handelt, unter Verkennung dieser Bestimmung erstellt werden.

KAPITEL III - Auswirkungen der Erbverträge

Art. 1100/4 - § 1 - Der Erbvertrag hat für den Unterzeichner nicht die vorzeitige Annahme der Erbschaft, auf die er sich bezieht, zur Folge.

§ 2 - Jeglicher Erbvertrag, der durch das Gesetz zugelassen ist, ist für jeden verbindlich, der als Vertreter des Unterzeichners zur Erbschaft gelangt.

§ 3 - Wenn der Erbvertrag für die Unterzeichner den Verzicht auf Ansprüche in einem noch nicht eingetretenen Erbfall zur Folge hat, kann der Verzichtende diesen Verzicht in folgenden Fällen widerrufen:

1. wenn der Begünstigte des Verzichts einen Anschlag auf das Leben des Verzichtenden verübt hat,
2. wenn er sich ihm gegenüber Misshandlungen, Straftaten oder grobe Beleidigungen hat zu Schulden kommen lassen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmung im Vertrag hat der Widerruf nur Auswirkung auf den Verzicht des Verzichtenden zugunsten des Begünstigten.

Der Widerruf erfolgt niemals von Rechts wegen. Die Klage auf Widerruf muss binnen Jahresfrist gestellt werden, von dem Tag an gerechnet, wo die Tat, die der Verzichtende dem Begünstigten des Verzichts zur Last legt, begangen wurde, oder von dem Tag an gerechnet, wo die Tat dem Verzichtenden bekannt sein konnte, und spätestens am Tag der Beendigung der Auseinandersetzung und Verteilung des Nachlasses.

KAPITEL IV - Form der Erbverträge

Art. 1100/5 - § 1 - Jeder Erbvertrag wird in eine notarielle Urkunde aufgenommen.

§ 2 - Der beurkundende Notar übermittelt jeder der Parteien den Entwurf eines Vertrags. Zur gleichen Zeit legt er eine Versammlung fest, bei der allen Parteien der Inhalt des Vertrags und dessen Folgen erläutert werden. Bei dieser Gelegenheit unterrichtet er jede Partei über die Möglichkeit, einen eigenen Beistand zu wählen oder ein individuelles Gespräch mit ihm zu führen. Im Laufe der gemeinsamen Versammlung, die er abhalten muss, weist er nochmals auf diese Möglichkeit hin.

Diese Versammlung kann nicht vor Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen, die ab dem Tag der Übermittlung des Vertragsentwurfs einsetzt, abgehalten werden. Der Vertrag kann nicht vor Ablauf einer Frist von einem Monat, die ab dem Tag der Versammlung einsetzt, unterzeichnet werden. Jede der Parteien kann einen anderen Notar hinzuziehen, der ihr bei der Beurkundung beisteht.

Das Datum, an dem der Vertragsentwurf versendet worden ist, sowie das Datum, an dem die in Absatz 1 erwähnte Versammlung abgehalten worden ist, werden im Vertrag angegeben.

Von den in Absatz 2 erwähnten Fristen kann nicht abgewichen werden, selbst nicht mit Zustimmung der Parteien.

§ 3 - Die Paragraphen 1 und 2 sind nicht auf die durch Artikel 1287 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches auferlegte Vereinbarung anwendbar. Paragraph 2 ist nicht anwendbar auf die in den Artikeln 1081 bis 1090 erwähnten Schenkungen, die durch Ehevertrag an die Ehegatten und an die Kinder, die aus der Ehe hervorgehen werden, gemacht werden.

KAPITEL V - Öffentlichkeit der Erbverträge

Art. 1100/6 - Jeder Erbvertrag wird in das zentrale Testamentsregister eingetragen, das im Gesetz vom 13. Januar 1977 zur Billigung des Übereinkommens über die Schaffung eines Systems zur Registrierung von Testamenten, geschehen zu Basel am 16. Mai 1972, und zur Einführung eines zentralen Ehevertragsregisters erwähnt ist.

KAPITEL VI - Globaler Erbvertrag

Art. 1100/7 - § 1 - Ein Elternteil kann jederzeit mit all seinen mutmaßlichen Erben in gerader absteigender Linie einen globalen Erbvertrag erstellen. In diesem Vertrag wird das Bestehen eines Gleichgewichts zwischen diesen mutmaßlichen Erben festgestellt, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der Schenkungen, die der Elternteil ihnen vor dem Vertrag als Vorschuss auf das Erbteil oder als Voraus gemacht hat, der im Vertrag selbst gemachten Schenkungen und gegebenenfalls der Situation jedes der mutmaßlichen Erben.

Im Hinblick auf die Feststellung dieses Gleichgewichts können die Parteien vereinbaren, dass andere Vorteile, die den mutmaßlichen Erben vor oder in dem Vertrag selbst eingeräumt worden sind, mit Schenkungen gleichgesetzt werden.

Die im Vertrag einem oder mehreren mutmaßlichen Erben in gerader absteigender Linie zugeteilten Lose können ebenfalls eine Forderung zu Lasten der im Vertrag ausdrücklich bestimmten Parteien enthalten.

Im Vertrag sind alle aktuellen und früheren Schenkungen und Vorteile, die berücksichtigt werden, angegeben und ist das Gleichgewicht beschrieben, so wie es von den Parteien aufgefasst und angenommen worden ist.

§ 2 - Ebenso können die Eltern den in § 1 erwähnten Erbvertrag jederzeit gemeinsam mit all ihren jeweiligen mutmaßlichen Erben in gerader absteigender Linie erstellen.

In diesem Fall kann das in § 1 erwähnte Gleichgewicht zwischen den mutmaßlichen Erben in gerader absteigender Linie insbesondere unter Berücksichtigung aller von jedem der Verfügenden gemachten Schenkungen und eingeräumten Vorteile erreicht werden.

§ 3 - Schenkungen, die in dem in vorliegendem Artikel erwähnten Vertrag von einem oder beiden Elternteilen gemacht werden, unterliegen dem allgemeinen Recht in Sachen Schenkungen, insbesondere was die Fähigkeit, zu schenken und beschenkt zu werden, betrifft.

§ 4 - Jeder mutmaßliche Erbe in gerader absteigender Linie des Verfügenden kann darin einwilligen, dass seinen eigenen Kindern an seiner Stelle Lose zugeteilt werden. In diesem Fall umfasst der Vertrag alle Kinder des mutmaßlichen Erben in gerader absteigender Linie, der darauf verzichtet, dass ihm sein Los persönlich zugeteilt wird.

Im Nachlass des mutmaßlichen Erben in gerader absteigender Linie, der darin eingewilligt hat, dass seinen eigenen Kindern an seiner Stelle Lose zugeteilt werden, werden die Güter, die sie vom Verfügenden erhalten haben, so behandelt, als hätten sie diese direkt von einem Elternteil erhalten.

§ 5 - Unbeschadet des in § 1 erwähnten Gleichgewichts zwischen den mutmaßlichen Erben in gerader absteigender Linie, die den Vertrag unterzeichnen, darf der Verfügende ebenfalls im Vertrag einem oder mehreren Kindern seines Ehepartners oder gesetzlich Zusammenwohnenden Lose zuteilen.

§ 6 - Die Zustimmung der Vertragsparteien bringt den Verzicht jeder der Parteien auf eine Herabsetzungsklage und auf einen Antrag auf Zurückführung in Bezug auf die im Vertrag erwähnten unentgeltlichen Zuwendungen mit sich. Dies wird im Vertrag vermerkt.

Die Zustimmung des Minderjährigen hat jedoch nicht die in Absatz 1 beschriebenen Auswirkungen hinsichtlich der im Vertrag erwähnten Schenkungen, die seinen mutmaßlichen Miterben gemacht werden, zur Folge, obwohl die Zustimmung der mutmaßlichen Miterben diese Auswirkungen hinsichtlich der im Vertrag erwähnten Schenkungen, die dem Minderjährigen gemacht werden, zur Folge hat.

Ungeachtet des in Absatz 1 erwähnten Verzichts auf eine Herabsetzungsklage wird der Wert der gemäß § 1 im Vertrag erwähnten Schenkungen in die in Artikel 922 erwähnte Masse aufgenommen.

Der Verzicht auf eine Herabsetzungsklage darf jedoch nicht dazu führen, dass unentgeltliche Zuwendungen an Dritte eine größere Herabsetzung erfahren als diejenige, die sie mangels eines solchen Verzichts erfahren hätten.

§ 7 - Der Ehepartner des Verfügenden kann dem in § 1 erwähnten Vertrag beitreten, um diesem zuzustimmen. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmung im Vertrag bringt die Zustimmung des Ehepartners des Verfügenden seinen Verzicht auf eine Herabsetzungsklage hinsichtlich der im Vertrag erwähnten unentgeltlichen Zuwendungen mit sich. Dies wird im Vertrag vermerkt.

§ 8 - Treten nach dem Vertrag weitere mutmaßliche Erben in gerader absteigender Linie auf, die aus eigenem Recht zur Erbfolge berufen wären, hat dies keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des Vertrags, der ihnen gegenüber jedoch unwirksam bleibt.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Erben wird von den im Vertrag erwähnten Schenkungen, was Herabsetzung und Zurückführung betrifft, angenommen, dass sie allen mutmaßlichen Erben in gerader absteigender Linie, die Vertragsparteien sind, gemeinsam gemacht worden sind.

Gleiches gilt für den hinterbliebenen Ehepartner, der, obwohl er bei Unterzeichnung des Vertrags die Eigenschaft eines Ehepartners hatte, dem Vertrag nicht beigetreten ist, um diesem zuzustimmen.

Der hinterbliebene Ehepartner, der diese Eigenschaft nach Unterzeichnung des Vertrags erworben hat, kann die Herabsetzung der im Vertrag einbegriffenen Schenkungen nicht beantragen.

§ 9 - Die Bewertung der im Vertrag einbegriffenen Vorteile und Schenkungen ist endgültig. Die so bewilligte Teilung kann darüber hinaus nicht wegen Benachteiligung angefochten werden.

§ 10 - Die Artikel 1100/2 bis 1100/6 sind auf den in vorliegendem Artikel erwähnten Vertrag anwendbar."

Art. 64 - In Artikel 1130 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 22. April 2003, wird Absatz 2 aufgehoben.

Art. 65 - In Artikel 1477 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 23. November 1998 und abgeändert durch die Gesetze vom 28. März 2007 und 10. Dezember 2012, wird § 6 aufgehoben.

Abschnitt 3 — Übergangsbestimmung

Art. 66 - § 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf die ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingetretenen Erbfälle.

Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf die in Absatz 1 erwähnten Erbfälle, auch hinsichtlich der unentgeltlichen Zuwendungen, die der Erblasser vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gemacht hat.

§ 2 - In Abweichung von § 1 Absatz 2 bleiben die inhaltliche und formale Gültigkeit der unentgeltlichen Zuwendungen, Erbverträge oder Erklärungen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regeln gemacht worden sind, vom vorliegenden Gesetz unberührt.

Gleiches gilt für die Qualifizierung einer vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gemachten Schenkung als eine Schenkung, die als Vorschuss auf das Erbteil erfolgt ist, oder als eine Schenkung, die als Voraus und zusätzlich zum Erbteil oder mit Befreiung von der Zurückführung erfolgt ist, ungeachtet ob die Qualifizierung aus dem Gesetz, einem Testament oder einer Vereinbarung hervorgeht.

Ebenso bleiben die früheren Bestimmungen in Bezug auf die Weise der Zurückführung der Schenkungen, einschließlich der Regeln für die Bewertung der Schenkungen im Hinblick auf die Zurückführung, auf die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gemachten Schenkungen anwendbar:

1. wenn ausdrücklich ausbedungen worden ist, dass die Schenkung in Natur zurückzuführen ist,
2. oder wenn der Schenker innerhalb einer Frist von einem Jahr, die am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* einsetzt, durch eine in authentischer Form erstellte Erklärung vor Notar erklärt hat, dass er wünscht, dass die früheren Bestimmungen auf alle Schenkungen, die er vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gemacht hat, anwendbar bleiben.

Ebenso bleiben die früheren Bestimmungen in Bezug auf die Weise der Herabsetzung der Schenkungen, einschließlich der Regeln für die Bewertung der Schenkungen im Hinblick auf die Herabsetzung, auf die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gemachten Schenkungen anwendbar:

1. wenn ausdrücklich ausbedungen worden ist, dass die Schenkung in Natur herabgesetzt werden kann,
2. oder wenn der Schenker innerhalb einer Frist von einem Jahr, die am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* einsetzt, durch eine in authentischer Form erstellte Erklärung vor Notar erklärt hat, dass er wünscht, dass die früheren Bestimmungen auf alle Schenkungen, die er vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gemacht hat, anwendbar bleiben.

§ 3 - Wenn eine Schenkung in Anwendung von § 2 Absatz 2 vom hinterbliebenen Ehepartner oder ihm gegenüber zurückgeführt werden muss, bleibt Artikel 858*bis* des Zivilgesetzbuches, so wie er vor seiner Ersetzung durch Artikel 39 des vorliegenden Gesetzes bestand, für die Zwecke dieser Zurückführung in Kraft.

Ist vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eine Schenkung mit Befreiung von der Zurückführung gegenüber dem hinterbliebenen Ehepartner gemacht worden, findet Artikel 858*bis* § 3, so wie er durch Artikel 39 des vorliegenden Gesetzes ersetzt worden ist, keine Anwendung.

§ 4 - Artikel 918 des Zivilgesetzbuches, so wie er vor seiner Ersetzung durch Artikel 52 des vorliegenden Gesetzes bestand, bleibt auf die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ausgefertigten Urkunden, auf die dieser Artikel Anwendung findet, anwendbar.

KAPITEL 3 — *Abänderung des Gerichtsgesetzbuches*

Art. 67 - In Artikel 1246 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 17. März 2013 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, werden zwischen dem Wort "905," und dem Wort "1397/1" die Wörter "1100/2 § 2 Absatz 1," eingefügt.

KAPITEL 4 — *Abänderung des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen*

Art. 68 - 69 - *[Abänderungsbestimmungen]*

KAPITEL 5 — *Abänderung des Gesetzes vom 13. Januar 1977 zur Billigung des Übereinkommens über die Schaffung eines Systems zur Registrierung von Testamenten, geschehen zu Basel am 16. Mai 1972, und zur Einführung eines zentralen Ehevertragsregisters*

Art. 70 - 71 - *[Abänderungsbestimmungen]*

KAPITEL 6 — *Rekodifizierung*

Art. 72 - Der König kann die Bestimmungen von Buch I und Buch III des Zivilgesetzbuches, die durch vorliegendes Gesetz abgeänderten und eingefügten Bestimmungen inbegriffen, sowie die Bestimmungen, durch die sie bis zum Zeitpunkt der Kodifizierung explizit oder implizit abgeändert worden sind, in Form eines oder mehrerer Bücher eines Zivilgesetzbuches kodifizieren.

Zu diesem Zweck kann Er:

1. die Reihenfolge, die Nummerierung und im Allgemeinen die Gestaltung der zu kodifizierenden Bestimmungen ändern,
2. die Verweise in den zu kodifizierenden Bestimmungen ändern, damit sie mit der neuen Nummerierung übereinstimmen,
3. den Wortlaut der zu kodifizierenden Bestimmungen ändern, um die Übereinstimmung der Bestimmungen zu gewährleisten und die Terminologie zu vereinheitlichen, ohne die in diesen Bestimmungen enthaltenen Grundsätze zu beeinträchtigen.

Die Kodifizierung ersetzt die in Absatz 1 erwähnten Bestimmungen und tritt am Tag ihrer Bestätigung durch das Gesetz in Kraft.

KAPITEL 7 — *Inkrafttreten*

Art. 73 - Vorliegendes Gesetz tritt am ersten Tag des zwölften Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Folgende Artikel treten jedoch am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft:

- Artikel 66 § 2 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 Nr. 2 und
- Artikel 70, was die Ergänzung von Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 13. Januar 1977 zur Billigung des Übereinkommens über die Schaffung eines Systems zur Registrierung von Testamenten, geschehen zu Basel am 16. Mai 1972, und zur Einführung eines zentralen Ehevertragsregisters durch die Bestimmung unter Nr. 4 betrifft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 31. Juli 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/31868]

6 MAART 2018. — Koninklijk besluit tot toekenning van subsidies door het Federaal Agentschap voor de Opvang van Asielzoekers in het kader van de coördinatie van de “Vrijwillige begeleide terugkeer” — deel 4

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 16 maart 1954 betreffende de controle op sommige instellingen van openbaar nut;

Gelet op de wet van 22 mei 2003 houdende organisatie van de begroting en van de comptabiliteit van de federale Staat, de artikelen 121 tot 124;

Gelet op de wet van 12 januari 2007 betreffende de opvang van asielzoekers en van bepaalde andere categorieën van vreemdelingen, de artikelen 54 tot 61;

Gelet op de wet van 25 december 2016 houdende de algemene uitgavenbegroting voor het begrotingsjaar 2017;

Gelet op het advies van de Inspectie van Financiën, gegeven op 7 augustus 2017;

Op de voordracht van de Vice-Eersteminister en Minister van Veiligheid en Binnenlandse Zaken en de Staatssecretaris voor Asiel en Migratie, belast met Administratieve Vereenvoudiging,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. Het Federaal Agentschap voor de Opvang van Asielzoekers kent voor 2017 bovenop de subsidies toegekend in het koninklijk besluit Vrijwillige Terugkeer – deel 3 de volgende subsidie toe aan de volgende partner ter uitvoering van de coördinatie van de “Vrijwillige begeleide terugkeer”.

| Naam project | Bedrag subsidie | Begunstigde | Nom projet | Montant subside | Bénéficiaire |
|---|-----------------|-------------|---|-----------------|--------------|
| Informereren van kwetsbare irreguliere migranten in Brussel | € 75.218 | Barka | Informer les migrants irréguliers vulnérables à Bruxelles | € 75.218 | Barka |

Art. 2. De Staatssecretaris voor Asiel en Migratie, belast met Administratieve Vereenvoudiging, is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 6 maart 2018.

FILIP

Van Koningswege :

De Vice-Eersteminister
en Minister van Veiligheid en Binnenlandse Zaken,
J. JAMBON

De Staatssecretaris voor Asiel en Migratie,
belast met Administratieve Vereenvoudiging,

Th. FRANCKEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/31868]

6 MARS 2018. — Arrêté royal visant l’octroi de subventions par l’Agence fédérale pour l’Accueil des Demandeurs d’Asile dans le cadre de la coordination du “Retour volontaire assisté” — partie 4

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 16 mars 1954 relative au contrôle de certains organismes d’intérêt public;

Vu la loi du 22 mai 2003 portant organisation du budget et de la comptabilité de l’Etat fédéral, les articles 121 à 124;

Vu la loi du 12 janvier 2007 sur l’accueil des demandeurs d’asile et de certaines autres catégories d’étrangers, les articles 54 à 61 ;

Vu la loi du 25 décembre 2016 contenant le budget général des dépenses pour 2017;

Vu l’avis de l’Inspection des Finances, donné le 7 août 2017;

Sur la proposition du Vice-Premier Ministre et Ministre de la Sécurité et de l’Intérieur et du Secrétaire d’Etat à l’Asile et la Migration chargé de la Simplification administrative,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. L’Agence fédérale pour l’Accueil des Demandeurs d’Asile octroie pour 2017 en plus des subsides octroyés dans l’arrêté royal Retour Volontaire – partie 3 la subvention suivante au partenaire suivant pour l’exécution de la coordination du « Retour volontaire assisté ».

Art. 2. Le Secrétaire d’Etat à l’Asile et la Migration, chargé de la Simplification administrative, est chargé de l’exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 6 mars 2018.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Vice-Premier Ministre
et Ministre de la Sécurité et de l’Intérieur,
J. JAMBON

Le Secrétaire d’Etat à l’Asile et la Migration
chargé de la Simplification administrative,

Th. FRANCKEN